



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 18. Mai 2021 sa
Versandt am **18. MAI 2021**

Gesundheitswesen
Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie;
Vorschriften zum Betrieb von Schulen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Dispositivziffern 1, 2 Bst. c und 4 Satz 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Februar 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Maskenpflicht und Reihentests an Schulen der Sekundarstufe), werden aufgehoben.
2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten am 24. Mai 2021 in Kraft.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
 - alle Direktionen
 - alle Schulen der Sekundarstufe I (Versand durch Direktion für Bildung und Kultur)
 - alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
 - das Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt [Titel, Ingress, Dispositiv; ohne Bericht])
 - Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; Aufschaltung des Beschlusses unter www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona)

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Erwägungen

1. Mit Beschluss vom 12. Februar 2021 ordnete der Regierungsrat gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG Vorschriften zum Betrieb von Schulen an. Neben der Durchführung von Reihentests wurde darin die Maskenpflicht ab der Sekundarstufe I vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt setzten die Schulen der Sekundarstufe I die Maskenpflicht gestützt auf ihre jeweiligen Schutzkonzepte um. Auch an den Schulen der Sekundarstufe II galt die Maskenpflicht bereits gemäss Art. 6d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Mit Entscheid vom 13. April 2021 verlängerte der Regierungsrat die Geltungsdauer des Beschlusses vom 12. Februar 2021 bis 2. Juli 2021. Der Regierungsrat hielt gleichzeitig fest, dass er die Entwicklung der Pandemie während dieses Zeitraums weiterhin genau verfolgen und die Vorschriften vorzeitig aufheben oder abändern werde, sollten sie nicht mehr notwendig sein.

2. Seit dem Verlängerungsentscheid von Mitte April stagnierten die Infektionszahlen landesweit zunächst, seit ungefähr zwei Wochen ist eine sinkende Tendenz festzustellen. Auch bei den Hospitalisationen ist ein langsamer Rückgang zu beobachten. Die Todesfälle sind in diesem Zeitraum leicht angestiegen, scheinen sich aber zu stabilisieren. Die kantonalen Zahlen zeigen ein ähnliches Bild. Gleichzeitig konnten grosse Fortschritte bei der Impfung von Risikopersonen erzielt werden.

Zwar sind die Infektionszahlen gegenwärtig noch immer höher als zum Zeitpunkt, als der Regierungsrat die Vorschriften zum Betrieb von Schulen erliess, doch scheinen die Massnahmen von Bund und Kantonen einen starken Anstieg verhindert zu haben. Obwohl es zurzeit noch zu früh wäre, um alle Vorschriften im Bildungsbereich aufzuheben, lässt die verbesserte Lage dennoch eine teilweise Lockerung der geltenden Massnahmen zu. Aus medizinischer Sicht dürfte die engmaschige Überwachung des Infektionsgeschehens an den Schulen genügen, um infizierte Personen früh zu entdecken und so die meisten Ansteckungen zu verhindern. Bei einer Weiterführung der Reihentests und einer gleichbleibend hohen Teilnahmequote können die kantonalen Vorschriften betreffend Maskenpflicht in der Sekundarstufe I daher aufgehoben werden.

3. Mit der Aufhebung der Dispositivziffern 1, 2 Bst. c und 4 Satz 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Februar 2021 bestehen keine kantonalen Bestimmungen mehr, welche die Maskenpflicht in Bildungsinstitutionen regeln. Weiterhin gültig bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen (Schutzkonzepte, Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen ausserhalb der obligatorischen Schule). Diese Vorschriften können seitens des Kantons nicht aufgehoben werden. In diesen Bildungseinrichtungen gilt somit nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer Maske (Art. 6d Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

4. Bildungseinrichtungen sind nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage weiterhin verpflichtet, ein Schutzkonzept umzusetzen. Wie bis anhin haben sie darin geeignete Massnahmen vorzusehen, um einen ungestörten Präsenzunterricht zu gewährleisten und Ansteckungen in der Schule zu verhindern. Während die Schulen der Sekundarstufe I mit der Aufhebung der kantonalen Vorschriften betreffend Maskenpflicht nicht mehr verpflichtet sind, diese im Unterricht durchzusetzen, steht es ihnen frei, sie weiterhin anzuordnen. Sie können sie auch zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder einzuführen, sollten ein besonderes Ereignis an einer Schule oder die allgemeine epidemiologische Lage dies erfordern. So können die Schulen namentlich vorsehen, dass die Maskenpflicht lediglich für Personen aufgehoben wird, die sich an den Reihentests beteiligen. Die Direktion für Bildung und Kultur erlässt diesbezüglich, in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt, Empfehlungen.

B. Rechtsgrundlagen

Gemäss den epidemienrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zug obliegt es dem Regierungsrat, Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind (§ 56 Abs. 1 GesG). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt es, über epidemiologische Massnahmen zu entscheiden, die einen grösseren Personenkreis betreffen. Entsprechend seiner Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG) ist der Regierungsrat auch dafür zuständig, die von ihm angeordneten Massnahmen regelmässig zu überprüfen und wenn nötig anzupassen (Art. 40 Abs. 3 EpG).

C. Inkrafttreten

Die vorliegenden Änderungen treten am 24. Mai 2021 in Kraft.